

RS Verg 2011/7/6 N/0038-BVA/12/2011-42

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2011

Norm

BVergG 2006 §69

1. BVergG 2006 § 69 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht zu einer ständigen Überprüfung verpflichtet, ob nach dem in § 69 BVergG genannten Zeitpunkten die Eignung seitens des Unternehmers noch vorliegt oder nicht. Sofern jedoch konkrete Anhaltspunkte für den Verlust eines Eignungselementes bestehen, ist der Auftraggeber gehalten, das Bestehen der Eignung zu verifizieren. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht zu einer ständigen Überprüfung verpflichtet, ob nach dem in Paragraph 69, BVergG genannten Zeitpunkten die Eignung seitens des Unternehmers noch vorliegt oder nicht. Sofern jedoch konkrete Anhaltspunkte für den Verlust eines Eignungselementes bestehen, ist der Auftraggeber gehalten, das Bestehen der Eignung zu verifizieren.

Entscheidungstexte

- N/0038-BVA/12/2011-42

Entscheidungstext Bundesvergabebamt Bescheid 06.07.2011 N/0038-BVA/12/2011-42

Schlagworte

Angebotsprüfung, Eignung;

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at